

TE Bvwg Erkenntnis 2014/10/27 W227 2012847-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2014

Entscheidungsdatum

27.10.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

SchUG §25 Abs1

SchUG §25 Abs2 lit a

SchUG §71 Abs2 lit c

SchUG §71 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SchUG § 25 heute
2. SchUG § 25 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
3. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
4. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 25 gültig von 01.11.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
6. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
7. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
9. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
11. SchUG § 25 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
12. SchUG § 25 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018

13. SchUG § 25 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
14. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
15. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
16. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
18. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
19. SchUG § 25 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
20. SchUG § 25 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
21. SchUG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
22. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
24. SchUG § 25 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
25. SchUG § 25 gültig von 26.06.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
26. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
27. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
28. SchUG § 25 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
29. SchUG § 25 gültig von 31.12.1996 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
30. SchUG § 25 gültig von 01.09.1993 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
31. SchUG § 25 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1993

1. SchUG § 25 heute
2. SchUG § 25 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
3. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
4. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 25 gültig von 01.11.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
6. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
7. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
9. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
11. SchUG § 25 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
12. SchUG § 25 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
13. SchUG § 25 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
14. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
15. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
16. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
18. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
19. SchUG § 25 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
20. SchUG § 25 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
21. SchUG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
22. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
24. SchUG § 25 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
25. SchUG § 25 gültig von 26.06.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
26. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
27. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
28. SchUG § 25 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
29. SchUG § 25 gültig von 31.12.1996 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
30. SchUG § 25 gültig von 01.09.1993 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
31. SchUG § 25 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1993

1. SchUG § 71 heute

2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023
3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009
14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. SchUG § 71 heute
2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023
3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009
14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W227 2012847-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Be-schwerde von XXXX, gesetzlicher Vertreter seiner mj. Tochter XXXX gegen den Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 24.

September 2014, Zl. I-25896/1-2014, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von römisch 40, gesetzlicher Vertreter seiner mj. Tochter römisch 40 gegen den Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 24. September 2014, Zl. I-25896/1-2014, zu Recht erkannt:

A.

Die Beschwerde wird gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a i.V.m. § 71 Abs. 2 lit. c i.V.m. Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2014, abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 25, Absatz eins und Absatz 2, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 71, Absatz 2, Litera c, in Verbindung mit Absatz 4, Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Bundesgesetzblatt 472 aus 1986, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2014,, abgewiesen.

B.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2013, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Die Tochter des Beschwerdeführers besuchte im Schuljahr 2012/2013 die 3. Schulstufe des Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium (BG/BRG) XXXX und wurde im Pflichtgegenstand Französisch im Jahreszeugnis mit "Nicht genügend" beurteilt. 1. Die Tochter des Beschwerdeführers besuchte im Schuljahr 2012 aus 2013, die 3. Schulstufe des Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium (BG/BRG) römisch 40 und wurde im Pflichtgegenstand Französisch im Jahreszeugnis mit "Nicht genügend" beurteilt.

2. Am 18. Juni 2014 entschied die Klassenkonferenz der 4. Klasse, dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß § 25 SchUG zum Aufsteigen in die fünfte Schulstufe nicht berechtigt sei. Begründend wurde festgehalten, nach dem Ergebnis der Klassenkonferenz stehe fest, dass das Jahreszeugnis aus Französisch die Note "Nicht genügend" enthalten werde; die Voraussetzung nach § 25 Abs. 2 lit. a SchUG liege nicht vor. 2. Am 18. Juni 2014 entschied die Klassenkonferenz der 4. Klasse, dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 25, SchUG zum Aufsteigen in die fünfte Schulstufe nicht berechtigt sei. Begründend wurde festgehalten, nach dem Ergebnis der Klassenkonferenz stehe fest, dass das Jahreszeugnis aus Französisch die Note "Nicht genügend" enthalten werde; die Voraussetzung nach Paragraph 25, Absatz 2, Litera a, SchUG liege nicht vor.

3. Diese Entscheidung blieb unbekämpft.

4. Da die bisherige Französischlehrerin der Tochter des Beschwerdeführers am 1. September 2014 dem BG/BRG XXXX zur Dienstleistung zugewiesen wurde, wurde die am 1. September 2014 abgehaltene Wiederholungsprüfung aus Französisch gemäß § 23 Abs. 6 SchUG von einem Ersatzprüfer abgehalten. 4. Da die bisherige Französischlehrerin der Tochter des Beschwerdeführers am 1. September 2014 dem BG/BRG römisch 40 zur Dienstleistung zugewiesen wurde, wurde die am 1. September 2014 abgehaltene Wiederholungsprüfung aus Französisch gemäß Paragraph 23, Absatz 6, SchUG von einem Ersatzprüfer abgehalten.

5. Am 2. September 2014 entschied die Klassenkonferenz, dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß § 25 SchUG zum Aufsteigen in die 5. Am 2. September 2014 entschied die Klassenkonferenz, dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 25, SchUG zum Aufsteigen in die

5. Klasse nicht berechtigt sei. Begründend wurde ausgeführt, die Tochter des Beschwerdeführers sei am Ende des abgelaufenen Unterrichtsjahres gemäß § 25 Abs. 2 lit. a SchUG zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" nicht berechtigt und zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung zugelassen gewesen. Nach dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung stehe fest, dass das Jahreszeugnis aus Französisch die Note "Nicht genügend" enthalten werde. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe seien somit nicht erfüllt. 5. Klasse nicht berechtigt sei. Begründend wurde ausgeführt, die Tochter des Beschwerdeführers sei am Ende des abgelaufenen Unterrichtsjahres gemäß Paragraph 25, Absatz 2, Litera a, SchUG zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" nicht berechtigt und zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung zugelassen gewesen. Nach dem Ergebnis

der Wiederholungsprüfung stehe fest, dass das Jahreszeugnis aus Französisch die Note "Nicht genügend" enthalten werde. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe seien somit nicht erfüllt.

6. Am 7. September 2014 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Widerspruch gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz. Dazu führte er im Wesentlichen Folgendes aus: Nach Rücksprache mit seiner Tochter und der ehemaligen Französischlehrerin sei die stündliche Mitarbeit seiner Tochter "gut bis befriedigend" gewesen. Im ersten Semester sei die erste Schularbeit positiv und die nächste negativ abgeschlossen worden. Die Entscheidung über die Note "Nicht genügend" im Halb- und Jahreszeugnis habe er auf Wunsch seiner Tochter nicht bekämpft. Zudem sei mit der ehemaligen Französischlehrerin besprochen worden, dass ausschließlich der Stoff zur Wiederholungsprüfung komme, welcher in den Unterrichtsstunden behandelt worden sei. "Mit dieser Aussicht und der persönlichen Sicherheit" seiner Tochter, den Stoff zu lernen, welcher während der Unterrichtsstunden durchgenommen worden sei, habe sie sich mit Hilfe ihrer Eltern auf die Wiederholungsprüfung vorbereitet. Sie habe dann feststellen müssen, dass nicht oder mangelhaft durchgenommener Stoff zur Wiederholungsprüfung abgeprüft worden sei. Er bitte daher um eine "unabhängige Untersuchung dieses Umstandes" und Änderung der Note "Nicht genügend" aus Französisch, damit seiner Tochter die Berechtigung erteilt werde, in die nächsthöhere Klasse aufzusteigen.

7. In seiner Stellungnahme vom 8. September 2014 führte der Schulleiter (aufbauend auf Stellungnahmen des Prüfers und der Beisitzerin) zum Widerspruch im Wesentlichen aus, dass die Wiederholungsprüfung von der ehemaligen Französischlehrerin zusammengestellt worden sei. Diese habe sowohl der Tochter des Beschwerdeführers als auch dem Prüfer den Prüfungsstoff schriftlich ausgehändigt und auch die entsprechende Datei dem Schulleiter zukommen lassen. Die Begründung des Beschwerdeführers sei aus Sicht des Schulleiters daher nicht nachvollziehbar. Die Wiederholungsprüfung sei deswegen nicht von der ehemaligen Französischlehrerin durchgeführt worden, weil diese seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 am BG/BRG XXXX unterrichte und die Wiederholungsprüfungen erst am Montag und Dienstag der ersten Schulwoche durchgeführt worden seien. Prüfer und Beisitzer seien übereinstimmend zum Ergebnis gekommen, dass die Wiederholungsprüfung mit "Nicht genügend" zu beurteilen gewesen sei. Dabei sei die schriftliche Testleistung positiv bewertet worden, die mündliche Teilleistung zeige allerdings gravierende Schwächen auf, sodass insgesamt das "Wesentliche nicht überwiegend erfüllt" worden sei.

7. In seiner Stellungnahme vom 8. September 2014 führte der Schulleiter (aufbauend auf Stellungnahmen des Prüfers und der Beisitzerin) zum Widerspruch im Wesentlichen aus, dass die Wiederholungsprüfung von der ehemaligen Französischlehrerin zusammengestellt worden sei. Diese habe sowohl der Tochter des Beschwerdeführers als auch dem Prüfer den Prüfungsstoff schriftlich ausgehändigt und auch die entsprechende Datei dem Schulleiter zukommen lassen. Die Begründung des Beschwerdeführers sei aus Sicht des Schulleiters daher nicht nachvollziehbar. Die Wiederholungsprüfung sei deswegen nicht von der ehemaligen Französischlehrerin durchgeführt worden, weil diese seit Beginn des Schuljahres 2014/2015, am BG/BRG römisch 40 unterrichte und die Wiederholungsprüfungen erst am Montag und Dienstag der ersten Schulwoche durchgeführt worden seien. Prüfer und Beisitzer seien übereinstimmend zum Ergebnis gekommen, dass die Wiederholungsprüfung mit "Nicht genügend" zu beurteilen gewesen sei. Dabei sei die schriftliche Testleistung positiv bewertet worden, die mündliche Teilleistung zeige allerdings gravierende Schwächen auf, sodass insgesamt das "Wesentliche nicht überwiegend erfüllt" worden sei.

8. Das vom Landesschulrat in Auftrag gegebene Fachgutachten vom 16. September 2014 ergab zusammenfassend Folgendes: Die schriftliche Wiederholungsprüfung sei ein "knappes Genügend", bei weniger "schülerfreundlicher" Korrektur hätte die Note "noch knapper" ausfallen können. Die mündliche Prüfung hätte "da schon ganz klar positiv" sein müssen, um insgesamt auf eine positive Gesamtnote zu kommen. Dies sei aber nicht der Fall, die mündliche Prüfung sei "ganz deutlich negativ" gewesen. Da (laut beiliegender Stundentafel) am BG/BRG XXXX in der 3. und 4. Klasse jeweils 4 Wochenstunden Französisch vorgesehen seien, sei der Stoff anspruchsvoll, aber insgesamt durchaus zumutbar. Die vorliegende Auflistung der Stoffgebiete sei sehr genau, die Stoffinhalte seien allesamt Jahresstoff und fast zur Gänze auch Inhalt von Schularbeiten gewesen. Die Prüfung an sich sei formal und inhaltlich in Ordnung gewesen, es sei kein triftiger Grund erkennbar, der den Widerspruch bzw. eine Änderung der Note rechtfertigen würde. Die Wiederholungsprüfung sei korrekt abgehalten worden, das Ergebnis sei insgesamt klar negativ.

8. Das vom Landesschulrat in Auftrag gegebene Fachgutachten vom 16. September 2014 ergab zusammenfassend Folgendes: Die schriftliche Wiederholungsprüfung sei ein "knappes Genügend", bei weniger "schülerfreundlicher" Korrektur hätte die Note "noch knapper" ausfallen können. Die mündliche Prüfung hätte "da schon ganz klar positiv" sein müssen, um

insgesamt auf eine positive Gesamtnote zu kommen. Dies sei aber nicht der Fall, die mündliche Prüfung sei "ganz deutlich negativ" gewesen. Da (laut beiliegender Stundentafel) am BG/BRG römisch 40 in der 3. und 4. Klasse jeweils 4 Wochenstunden Französisch vorgesehen seien, sei der Stoff anspruchsvoll, aber insgesamt durchaus zumutbar. Die vorliegende Auflistung der Stoffgebiete sei sehr genau, die Stoffinhalte seien allesamt Jahresstoff und fast zur Gänze auch Inhalt von Schularbeiten gewesen. Die Prüfung an sich sei formal und inhaltlich in Ordnung gewesen, es sei kein triftiger Grund erkennbar, der den Widerspruch bzw. eine Änderung der Note rechtfertigen würde. Die Wiederholungsprüfung sei korrekt abgehalten worden, das Ergebnis sei insgesamt klar negativ.

9. Dieses Fachgutachten sowie die von der Schule vorgelegten, entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. September 2014 zur Stellungnahme übermittelt.

10. In seiner Stellungnahme vom 21. September 2014 führte der Beschwerdeführer dazu im Wesentlichen aus, er sei nicht in Kenntnis gesetzt worden, dass die Wiederholungsprüfung von einem anderen Prüfer durchgeführt werde. Sonst wären mit diesem persönlich die Vorgehensweise und Schwerpunkte der Prüfung besprochen worden. Des Weiteren wäre es für seine Tochter eine psychische Belastung gewesen, vor einem neuen Prüfer die Prüfung abzulegen. Nur die ehemalige Französischlehrerin hätte die Erweiterung der Fähigkeiten in Französisch bei seiner Tochter, vor allem mündlich, erkannt.

11. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach der Landesschulrat für Niederösterreich aus, dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 71 SchUG zum Aufsteigen in die 5. Klasse der besuchten Schulform nicht berechtigt sei. Nach Darstellung des Verfahrensganges stellte er im Wesentlichen Folgendes fest: Die schriftliche Wiederholungsprüfung sei mit insgesamt 58 Prozent korrekt bewertet worden; sie sei auch (aufgrund der vielen Grammatikfehler in den Schreibtexten) eher großzügig bewertet. Die Arbeit sei in den ersten beiden Teilen Leseverständnis und "grammaire" klar positiv, die beiden zu verfassenden Texte seien jedoch klar negativ. Die schriftliche Wiederholungsprüfung ergebe somit ein knappes "Genügend". Bei der mündlichen Wiederholungsprüfung sei die vorgegebene Beginnzeit laut Prüfungsrahmen eingehalten worden, ebenso die Maximaldauer für die Prüfung. Aus dem sehr genauen Prüfungsprotokoll ergebe sich, dass insgesamt nur 12,5 von 36 Punkten erreicht worden seien. In allen Punkten seien eklatante Grammatikfehler, zusätzlich in Punkt 4 und 5 auch inhaltliche Fehler und Vokabelfehler. Dies ergebe sich auch aus den Stellungnahmen des Prüfers und der Beisitzerin. Die mündliche Wiederholungsprüfung ergebe somit ein klares "Nicht genügend"; sie könne durch die gerade noch positive schriftliche Leistung keinesfalls aufgewogen werden. Insgesamt sei daher festzustellen, dass die Tochter des Beschwerdeführers die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht überwiegend erfüllt habe, weshalb die Gesamtbeurteilung der Wiederholungsprüfung im Pflichtgegenstand Französisch mit "Nicht genügend" festzusetzen sei. Zum Vorbringen, dass mangelhaft oder nicht durchgenommener Stoff bei der Wiederholungsprüfung geprüft worden sei, sei Folgendes festzustellen: Aus den vorliegenden Unterlagen (Auflistung der Stoffgebiete der unterrichtenden Lehrerinnen, Aufzeichnungen im Klassenbuch, Schularbeitsheft) gehe eindeutig hervor, dass alle Stoffgebiete der Wiederholungsprüfung nicht nur durchgenommen worden seien, sondern diese auch Prüfungsgebiete der einzelnen Schularbeiten gewesen seien. Zum Einwand, vom Wechsel des Prüfers bei der Wiederholungsprüfung nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein, sei festzuhalten, dass im Fall der Verhinderung des in Betracht kommenden Lehrers sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen seien. Ein Rechtsanspruch auf Bekanntgabe des Prüfers (im Verhinderungsfall) lasse sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen nicht entnehmen. Da das Jahreszeugnis der Tochter des Beschwerdeführers nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung in einem Pflichtgegenstand (Französisch) die Note "Nicht genügend" enthalte, sei sie gemäß § 25 Abs. 1 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der von ihr besuchten Schulform (Gymnasium) nicht berechtigt. 11. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach der Landesschulrat für Niederösterreich aus, dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 25, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 71, SchUG zum Aufsteigen in die 5. Klasse der besuchten Schulform nicht berechtigt sei. Nach Darstellung des Verfahrensganges stellte er im Wesentlichen Folgendes fest: Die schriftliche Wiederholungsprüfung sei mit insgesamt 58 Prozent korrekt bewertet worden; sie sei auch (aufgrund der vielen Grammatikfehler in den Schreibtexten) eher großzügig bewertet. Die Arbeit sei in den ersten beiden Teilen Leseverständnis und "grammaire" klar positiv, die beiden zu verfassenden Texte seien jedoch klar negativ. Die schriftliche Wiederholungsprüfung ergebe somit ein knappes "Genügend". Bei der mündlichen Wiederholungsprüfung sei die vorgegebene Beginnzeit laut Prüfungsrahmen eingehalten worden, ebenso die

Maximaldauer für die Prüfung. Aus dem sehr genauen Prüfungsprotokoll ergebe sich, dass insgesamt nur 12,5 von 36 Punkten erreicht worden seien. In allen Punkten seien eklatante Grammatikfehler, zusätzlich in Punkt 4 und 5 auch inhaltliche Fehler und Vokabelfehler. Dies ergebe sich auch aus den Stellungnahmen des Prüfers und der Beisitzerin. Die mündliche Wiederholungsprüfung ergebe somit ein klares "Nicht genügend"; sie könne durch die gerade noch positive schriftliche Leistung keinesfalls aufgewogen werden. Insgesamt sei daher festzustellen, dass die Tochter des Beschwerdeführers die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht überwiegend erfüllt habe, weshalb die Gesamtbeurteilung der Wiederholungsprüfung im Pflichtgegenstand Französisch mit "Nicht genügend" festzusetzen sei. Zum Vorbringen, dass mangelhaft oder nicht durchgenommener Stoff bei der Wiederholungsprüfung geprüft worden sei, sei Folgendes festzustellen: Aus den vorliegenden Unterlagen (Auflistung der Stoffgebiete der unterrichtenden Lehrerinnen, Aufzeichnungen im Klassenbuch, Schularbeitsheft) gehe eindeutig hervor, dass alle Stoffgebiete der Wiederholungsprüfung nicht nur durchgenommen worden seien, sondern diese auch Prüfungsgebiete der einzelnen Schularbeiten gewesen seien. Zum Einwand, vom Wechsel des Prüfers bei der Wiederholungsprüfung nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein, sei festzuhalten, dass im Fall der Verhinderung des in Betracht kommenden Lehrers sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen seien. Ein Rechtsanspruch auf Bekanntgabe des Prüfers (im Verhinderungsfall) lasse sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen nicht entnehmen. Da das Jahreszeugnis der Tochter des Beschwerdeführers nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung in einem Pflichtgegenstand (Französisch) die Note "Nicht genügend" enthalte, sei sie gemäß Paragraph 25, Absatz eins, SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der von ihr besuchten Schulform (Gymnasium) nicht berechtigt.

12. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass er als Verhinderung i.S.d. § 23 Abs. 6 SchUG unvorhergesehene Situationen sehe. Eine "Kündigung von der Schule", weshalb die ehemalige Französischlehrerin der Prüfung nicht habe beisitzen können, sei keine Verhinderung "im herkömmlichen Sinne", weil dies sicherlich bereits vor Ablauf des letzten Schuljahres bekannt gewesen sei. Er sei auch nicht "formlos, telefonisch" darüber informiert worden. Damit habe er mit den neuen Prüfern nicht Rücksprache halten können, um seine Tochter auf die Prüfung "abstimmen" zu können. Er ersuche daher, seiner Tochter zu ermöglichen, in die nächsthöhere Klasse aufzusteigen. 12. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass er als Verhinderung i.S.d. Paragraph 23, Absatz 6, SchUG unvorhergesehene Situationen sehe. Eine "Kündigung von der Schule", weshalb die ehemalige Französischlehrerin der Prüfung nicht habe beisitzen können, sei keine Verhinderung "im herkömmlichen Sinne", weil dies sicherlich bereits vor Ablauf des letzten Schuljahres bekannt gewesen sei. Er sei auch nicht "formlos, telefonisch" darüber informiert worden. Damit habe er mit den neuen Prüfern nicht Rücksprache halten können, um seine Tochter auf die Prüfung "abstimmen" zu können. Er ersuche daher, seiner Tochter zu ermöglichen, in die nächsthöhere Klasse aufzusteigen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (bis 31. Juli 2014: des Bezirksschulrates) wegen Rechtswidrigkeit. 1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (bis 31. Juli 2014: des Bezirksschulrates) wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

2. Zu Spruchpunkt A)

2.1.1. Gemäß § 71 Abs. 2 lit. c SchUG ist ein Widerspruch gegen die Entscheidung, dass der Schüler die letzte Stufe der

besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat, an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. 2.1.1. Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, Litera c, SchUG ist ein Widerspruch gegen die Entscheidung, dass der Schüler die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat, an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.

Nach Abs. 2a) leg. cit. tritt mit Einbringen des Widerspruches die (provisoriale) Entscheidung der Organe in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 außer Kraft. In diesen Fällen hat die zuständige Schulbehörde das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen. Nach Absatz 2 a,) leg. cit. tritt mit Einbringen des Widerspruches die (provisoriale) Entscheidung der Organe in den Angelegenheiten des Paragraph 70, Absatz eins und des Paragraph 71, Absatz 2, außer Kraft. In diesen Fällen hat die zuständige Schulbehörde das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. hat die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit "Nicht genügend" stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung ausreichen, ob eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen. Gemäß Absatz 4, leg. cit. hat die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Absatz 2,, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit "Nicht genügend" stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung ausreichen, ob eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen.

2.1.2. Es ist zu prüfen, ob die mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich (BGBl. I Nr. 75/2013) geänderten Verfahrensvorschriften im SchPflG den (mit der am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Vorgaben einer konsequenten Abschaffung des administrativen Instanzenzuges entsprechen: Zwar entscheidet über den Widerspruch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine andere, nämlich übergeordnete Stelle. Dies stellt jedoch kein unzulässiges devolutives Rechtsmittel dar, weil die Entscheidung der unselbstständigen Anstalt Schule (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 1 [S 41] zu Art. 14 Abs. 6 B-VG i.V.m. FN 1 [S 1364] zu § 2 Privatschulgesetz) lediglich eine provisoriale ist, gegen welche der Rechtsbehelf des Widerspruches zulässiger Weise geltend gemacht werden kann. Erst aufgrund dieses Widerspruches wird das behördliche Verfahren (AVG) bei der zuständigen Schulbehörde eingeleitet. (Vgl. die Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich BGBl. I Nr. 75/2013 [2212 d. B. XXIV. GP], wonach durch den neuen Begriff "Widerspruch" klar gestellt werden soll, dass es sich bei Entscheidungen von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes [z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommission] um provisoriale Entscheidungen handelt, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen.) Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann daher auch erst gegen einen im Rahmen dieses behördlichen Verfahrens ergangenen Bescheid erhoben werden. Damit ist - im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des § 71 SchUG - kein verfassungsrechtlich verpönter verwaltungsbehördlicher Instanzenzug erkennbar. 2.1.2. Es ist zu prüfen, ob die mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2013,) geänderten Verfahrensvorschriften im SchPflG den (mit der am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,) neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Vorgaben einer konsequenten Abschaffung des administrativen Instanzenzuges entsprechen: Zwar entscheidet über den Widerspruch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine andere, nämlich übergeordnete Stelle. Dies stellt jedoch kein unzulässiges devolutives Rechtsmittel dar, weil die Entscheidung der unselbstständigen Anstalt Schule vergleiche Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 1 [S 41] zu Artikel 14, Absatz 6, B-VG in Verbindung mit FN 1 [S 1364] zu Paragraph 2, Privatschulgesetz) lediglich eine provisoriale ist, gegen welche der Rechtsbehelf des Widerspruches zulässiger Weise geltend gemacht werden kann. Erst aufgrund

dieses Widerspruchs wird das behördliche Verfahren (AVG) bei der zuständigen Schulbehörde eingeleitet. (Vgl. die Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultus-bereich Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2013, [2212 d. B. römisch 24 . GP], wonach durch den neuen Begriff "Widerspruch" klar gestellt werden soll, dass es sich bei Entscheidungen von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes [z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommission] um provisorische Entscheidungen handelt, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen.) Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann daher auch erst gegen einen im Rahmen dieses behördlichen Verfahrens ergangenen Bescheid erhoben werden. Damit ist - im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des Paragraph Paragraph 71, SchUG - kein verfassungsrechtlich verpönter verwaltungsbehördlicher Instanzenzug erkennbar.

2.2.1. Gemäß § 23 Abs. 6 SchUG hat die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Wiederholungsprüfung durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer) gemeinsam mit einem zweiten vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Beisitzer) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowie im Falle des Abs. 3 [betrifft den Fall des Schulwechsels] sind sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen. Prüfer und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden.2.2.1. Gemäß Paragraph 23, Absatz 6, SchUG hat die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Wiederholungsprüfung durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer) gemeinsam mit einem zweiten vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Beisitzer) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowie im Falle des Absatz 3, [betrifft den Fall des Schulwechsels] sind sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen. Prüfer und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden.

Gemäß § 25 Abs. 1 erster und zweiter Satz SchUG ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, erster und zweiter Satz SchUG ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.

Ein Schüler ist nach § 25 Abs. 2 lit. a SchUG ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat.Ein Schüler ist nach Paragraph 25, Absatz 2, Litera a, SchUG ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat.

2.2.2. Unstrittig ist, dass die Tochter des Beschwerdeführers im Jahreszeugnis des vorhergehenden Schuljahres 2012/2013 im Pflichtgegenstand Französisch mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.2.2.2. Unstrittig ist, dass die Tochter des Beschwerdeführers im Jahreszeugnis des vorhergehenden Schuljahres 2012 aus 2013, im Pflichtgegenstand Französisch mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.

Weiters ist festzuhalten, dass der Landesschulrat im angefochtenen Bescheid betreffend nach§ 71 Abs. 4 SchUG feststellte, dass die Leistungen der Tochter des Beschwerdeführers im Pflichtgegenstand Französisch mit "Nicht genügend" zu beurteilen waren (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, insbes. FN 20 [S 736] zu § 71 Abs. 4 SchUG mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Dies wird auch nicht bestrittenWeiters ist festzuhalten, dass der Landesschulrat im angefochtenen Bescheid betreffend nach Paragraph 71, Absatz 4, SchUG feststellte, dass die Leistungen der Tochter des Beschwerdeführers im Pflichtgegenstand Französisch mit "Nicht genügend" zu beurteilen waren vergleiche Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, insbes. FN 20 [S

736] zu Paragraph 71, Absatz 4, SchUG mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Dies wird auch nicht bestritten.

Strittig ist hingegen, ob nach § 23 Abs. 6 SchUG zu Recht ein Ersatzprüfer herangezogen wurde, und ob der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt hätte werden sollen. Strittig ist hingegen, ob nach Paragraph 23, Absatz 6, SchUG zu Recht ein Ersatzprüfer herangezogen wurde, und ob der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt hätte werden sollen.

Wie bereits der Landesschulrat im angefochtenen Bescheid richtig ausführte und sich auch aus § 23 Abs. 6 zweiter Satz SchUG klar ergibt, hat der Schulleiter im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowohl den Prüfer als auch den Beisitzer zu bestellen. In Übereinstimmung mit den dienstrechtlichen Vorschriften ergibt sich daher, dass ein Prüferwechsel schulintern und nicht über die jeweilige Schulbehörde zu lösen ist. Damit kann ein Schulleiter nur Lehrer als Prüfer bzw. Beisitzer bestellen, die unter seiner Dienst- und Fachaufsicht stehen (vgl. zu den Dienstpflichten von Lehrern gegenüber ihren Vorgesetzten § 44 Beamten-Dienstrechtsgesetz [BDG], BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/1999, bzw. § 5 a Vertragsbedienstetengesetz [VBG], BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/1999). Wie bereits der Landesschulrat im angefochtenen Bescheid richtig ausführte und sich auch aus Paragraph 23, Absatz 6, zweiter Satz SchUG klar ergibt, hat der Schulleiter im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowohl den Prüfer als auch den Beisitzer zu bestellen. In Übereinstimmung mit den dienstrechtlichen Vorschriften ergibt sich daher, dass ein Prüferwechsel schulintern und nicht über die jeweilige Schulbehörde zu lösen ist. Damit kann ein Schulleiter nur Lehrer als Prüfer bzw. Beisitzer bestellen, die unter seiner Dienst- und Fachaufsicht stehen vergleiche zu den Dienstpflichten von Lehrern gegenüber ihren Vorgesetzten Paragraph 44, Beamten-Dienstrechtsgesetz [BDG], Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 1999,, bzw. Paragraph 5, a Vertragsbedienstetengesetz [VBG], Bundesgesetzblatt Nr. 86 aus 1948, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 1999,).

Da die ehemalige Französischlehrerin mit 1. September 2014 dem BG/BRG XXXX zugeteilt wurde, stand sie nicht mehr unter der Dienst- und Fachaufsicht des Schulleiters des BG/BRG XXXX. Folglich konnte dieser ihr keine Weisung erteilen, die Wiederholungsprüfung am 1. September 2014 abzuhalten. Er hat somit zu Recht einen Ersatzprüfer nach § 23 Abs. 6 SchUG bestellt. Da die ehemalige Französischlehrerin mit 1. September 2014 dem BG/BRG römisch 40 zugeteilt wurde, stand sie nicht mehr unter der Dienst- und Fachaufsicht des Schulleiters des BG/BRG römisch 40 . Folglich konnte dieser ihr keine Weisung erteilen, die Wiederholungsprüfung am 1. September 2014 abzuhalten. Er hat somit zu Recht einen Ersatzprüfer nach Paragraph 23, Absatz 6, SchUG bestellt.

Schließlich gibt es im Gesetz keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer über den Prüferwechsel informiert hätte werden sollen.

2.3. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs.1 i.V.m. Abs. 4 VwGVG entfallen. 2.3. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, VwGVG entfallen.

2.4. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

3. Zu Spruchpunkt B):

3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich (siehe oben Punkt 2.). Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. 3.2. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

aufwirft: Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich (siehe oben Punkt 2.). Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

Aufsteigen, Pflichtgegenstand, Prüferwechsel, Prüfungsbeurteilung,
Schulstufe, Verständigungspflicht, Wiederholungsprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W227.2012847.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at